

RICHTLINIEN FÜR MITTELVERGABE AUS DEM STAATSZUSCHUSS (Allgemeiner Bereich)



Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert die Tätigkeit des Deutschen Harmonika Verbandes Landesverband Bayern e. V. und seiner Mitglieder durch die Gewährung von Zuschüssen. Die Mittelverwendung unterliegt bestimmten Vorgaben, die der DHV Landesverband Bayern zu beachten hat, wenn er seine Mitglieder aus Mitteln des Staatszuschusses unterstützt.

In Anlehnung an die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in der Fassung vom 26. November 2020 gelten für die Gewährung von Zuschüssen die nachfolgenden Richtlinien. Soweit Anträge auf Zuschüsse von Mitgliedern des DHV Landesverband Bayern nicht in vollem Umfang diesen Richtlinien entsprechen, können in Ausnahmefällen auch dafür Zuschüsse gewährt werden, wenn nach entsprechender Begründung des Antragstellers der DHV Landesverband Bayern nach Prüfung zu der Auffassung kommt, dass der Zuschussantrag mit den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vereinbar ist.

Der Zuschusszeitraum beginnt am 1. November des Vorjahres und endet am 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres.

Vom Freistaat zur Verfügung gestellte Fördermittel können eingesetzt werden für die Bereiche, Schulung und Fortbildung, Jugendarbeit, Konzerte, Anschaffung von Noten und Instrumente.

§ 1 Jugendarbeit

Die Förderung der Jugendarbeit ist ein besonderes Anliegen des DHV. Zuschussanträge, die sich auf die Jugendarbeit beziehen, sollen unter Hinweis auf diesen Verwendungszweck gestellt werden, auch wenn sie unter andere förderungswürdige Sachverhalte nach diesen Richtlinien fallen.

§ 2 Überregionale Veranstaltungen

1. Gefördert werden können nur Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung. Überregionale Bedeutung haben in der Regel landkreisweite Maßnahmen und Veranstaltungen, wobei kreisfreie Städte als Landkreise gelten.
2. Förderfähige überregionale Veranstaltungen sind z.B.: musikalische Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, musikalische Veranstaltungen mit mindestens einem Gastensemble sowie Wertungsspiele. Ferner sind Fort- und Weiterbildungsangebote für Vereins- und Verbandsverantwortliche zu Rechts- und Verwaltungsfragen förderfähig, die für eine rechtssichere Durchführung von musikalisch-kulturellen Veranstaltungen erforderlich sind.
3. Probenwochenenden ohne überregionale Bedeutung sowie musikalische Veranstaltungen ohne Gastensembles werden nicht bezuschusst.

§ 3 Anschaffung von Noten und Instrumenten

1. Bezuschusst wird die Anschaffung von Noten für Orchester und Ensembles, die über einen öffentlichen Verlag bezogen wurden. Ausgaben für Fotokopien werden nicht bezuschusst.
2. Die Anschaffung von Instrumenten, die für die Orchester- und Ensemblearbeit benötigt werden, kann bezuschusst werden. Zuschussfähig sind Verstärkeranlagen, Pauken, Schlagzeug- und Percussioninstrumente (alle 5 Jahre), Bass und Verstärker sowie Elektronium komplett oder Keyboard als Elektroniumersatz (alle 5 Jahre bis zu 2 Instrumente).

§ 4 Sonstiges

Der DHV Landesverband Bayern gewährt auch Zuschüsse für ausgewählte Maßnahmen, die nicht nach den §§ 2 und 3 bezuschusst werden können, jedoch nur nach vorheriger Ankündigung und Absprache.

Nicht zuschussfähig sind Ausgaben für Privat-Instrumente, Notenständer, Notenmappen, Kleinteile, PC-Software sowie Orchesterkleidung.

§ 5 Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des DHV Landesverband Bayern, soweit sie vom Finanzamt für Körperschaften als **gemeinnützig** anerkannt sind, sich gegenüber dem DHV mit ihren Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht, nicht in Verzug befinden und die Vorgaben des Antragsverfahrens korrekt einhalten.
2. Zuschussanträge für die Anschaffung von **Noten und Instrumenten** sind **online** über das Zuschuss-Portal des Bayerischen Musikrat (BMR) zu stellen (<https://www.zuschussportal-bayern.de>). Hierbei ist für jeden Zuschussbereich ein gesonderter Antrag zu stellen. Zuschussanträge für **überregional förderfähige Veranstaltungen** sowie **Jugendarbeit** können über ein **Projektplanungs-Formular** (<https://www.formdesk.com/dhv/Zuschuss>) eingereicht werden.
3. Sämtliche Aufwendungen, für die ein Zuschuss beantragt wird, erfordern die Vorlage von Belegen in Kopie. Die Rechnungen haben steuerlichen Vorgaben zu entsprechen.
4. Einnahmen aus sonstigen Zuschüssen, Spenden und anderen Quellen, die unmittelbar für die beantragte Maßnahme bestimmt sind, sind im Antrag anzugeben.
5. In Zuschussanträgen für Schulungsmaßnahmen sind alle für die Bearbeitung erforderlichen Informationen anzugeben wie konkrete Bezeichnung der Schulungsmaßnahmen, Name der Dozenten, Ort und Dauer, detaillierter Ablaufplan sowie Teilnehmerlisten, bezogen auf jeden einzelnen Schultag.
6. Bei Zuschussanträgen für Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung ist dieser Sachverhalt hinreichend zu begründen. Bei nationalen Ensemblebegegnungen muss mindestens ein gemeinsamer öffentlicher Auftritt mit dem Gastensemble belegt werden (z. B. Konzertprogramm).
7. Mit der Einreichung von Rechnungen und sonstigen Belege erklärt der Antragsteller, dass die darauf ausgewiesenen Beträge ordnungsgemäß bezahlt sind. Der DHV Landesverband Bayern ist berechtigt, gesonderte Zahlungsnachweise zu verlangen.

§ 6 Fristen

1. Zuschussfähig sind Ausgaben des Antragstellers, die sich auf den Zuschusszeitraum zwischen **1. November des Vorjahres bis 31. Oktober des laufenden Jahres** erstrecken.
2. Ausschlussfrist für Anträge ist der 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres.
3. Nicht fristgerecht eingereichte oder unvollständig erstellte Anträge können zu einer Ablehnung des Zuschussantrags führen.

§ 7 Zuschusshöhe, Auszahlung

1. Für **Jugendarbeit und Überregionale Veranstaltungen** orientiert sich die Höchstsumme der Zuschüsse je Antragsteller im Kalenderjahr an dessen tatsächlich an den DHV abgeführten Beiträgen. Als Orientierungsgröße gilt im Regelfall das Dreifache der gezahlten Beiträge. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine höhere Bezuschussung erfolgen.
2. Die **Anschaffung von Noten** kann höchstens bis zu 50 % der Anschaffungskosten bezuschusst werden. **Instrumente** sind zuschussfähig in Höhe von bis zu 20 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch mit € 850.- je Instrument.
3. Erhält der Antragsteller für dieselbe Maßnahme Spenden oder Zuschüsse von anderer Seite, können diese Einnahmen und der Zuschuss des DHV Landesverband Bayern höchstens den nachgewiesenen Ausgaben entsprechen.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 8 Aufbewahrungsfrist, Prüfung

1. Sämtliche Antragsunterlagen, Originalbelege und die Mitteilung des DHV Landesverbands über gewährte Zuschüsse sind **fünf Jahre** lang aufzubewahren.
2. Der DHV Landesverband Bayern ist berechtigt, innerhalb der Aufbewahrungsfrist die Mittelverwendung zu überprüfen.
3. Soweit der Freistaat Bayern bei der Gewährung von Fördermitteln an den DHV Landesverband Bayern Verwendungsauflagen macht, bestehende verändert und neue einführt, sind diese vom Antragsteller zu erfüllen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. (September 2023)